



**dbb**  
**beamtenbund**  
**und tarifunion**

landesbund  
rheinland-pfalz

Adam-Karrillon-Str. 62  
55118 Mainz

Postfach 17 06  
55007 Mainz

Telefon (06131) 61 13 56  
Telefax (06131) 67 99 95

E-Mail: [post@dbb-rlp.de](mailto:post@dbb-rlp.de)

## Rundschreiben Nr. 24/2017

An

- a) Mitgliedsgewerkschaften der Landes- und Kommunalbediensteten im dbb rheinland-pfalz
- b) dbb arbeitnehmervertretung rheinland-pfalz
- c) dbb jugend rheinland-pfalz
- d) dbb landesfrauenvertretung
- e) dbb-Bezirks- und Kreisverbände

### nachrichtlich

- a) Mitglieder des dbb-Landesvorstandes
- b) dbb-Ehrenvorsitzende
- c) dbb-Ehrenmitglieder
- d) dbb-Kassenprüfer

Mainz, 20.11.2017  
he/am

### **Amtsangemessene Alimentation; Musterantrag, Musterverfahren, Musterprozessvereinbarung**

**Unsere Rundschreiben Nr. 22/2017 vom 25.10.2017 und Nr. 23/2017 vom 13.11.2017**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in Sachen amtsangemessene Alimentation hatten wir per Rundschreiben Nr. 22/2017 mitgeteilt, dass eine von drei Musterklagen gegen „5x1 %“ erstinstanzlich abgewiesen wurde.

Berufung ist mit gewerkschaftlichem Rechtsschutz durch den dbb eingelegt, das neue Aktenzeichen in der zweiten Instanz lautet 2 A 11745/17.OVG.

Die beiden anderen erstinstanzlichen Musterfälle sind ausgesetzt.

Es wird weitere Bundesverfassungsgerichtsrechtsprechung erwartet (zur Besoldung in Berlin liegen in Karlsruhe zwei Vorlagebeschlüsse).

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese weitere Entwicklung dazu führt, dass das rheinland-pfälzische Besoldungsrecht doch unter Druck gerät, wobei die Wahrscheinlichkeit dafür gegenwärtig fachlich als gering zu bezeichnen sind.

Aber auch kleine Chancen sollen nicht vertan werden.

Deshalb hat sich die Landesleitung des dbb rheinland-pfalz dazu entschlossen, den beigefügten Musterantrag auf amtsangemessene Alimentation als Hilfsmittel für Einzelmitglieder zur Verfügung zu stellen, die sich nach dem Motto „nichts unversucht lassen“ gegen die Höhe ihrer Besoldung 2017 einsetzen wollen.

Sicherheitshalber können sie einen Antrag stellen noch in diesem Jahr bzw. nach Beförderung.

Der Antrag soll zur Geltendmachung des Anspruchs auf Gewährung amtsangemessener Alimentation sowie dem Offenhalten des eigenen Einzelfalles dienen, damit an Folgen von vielleicht positiver zukünftiger Rechtsprechung Teilhabe bestehen kann.

Dabei erfolgt die Zurverfügungstellung des Musterschreibens ohne Gewähr, der Textvorschlag erhebt keinen Anspruch auf Ausschließlichkeit und wird ohne Rechtsverbindlichkeit herausgegeben.

### **Lage**

Erstinstanzlich ist festgestellt worden, dass die A 8-Besoldung im Jahr 2014 allgemein nach den Vorgaben der ersten Prüfstufe des Drei-Stufen-Prüfschemas des Bundesverfassungsgerichts von 2015 verfassungswidrig zu niedrig bemessen war, allerdings ohne Auswirkungen auf den Musterklagefall, denn der Musterkläger wurde 2014 befördert (vgl. unser Rundschreiben 22/2017).

Es ergaben sich Rechtsfragen, die erstinstanzlich nicht geklärt wurden.

Sie betreffen

- die Geltung der Drei-Stufen-Prüfung des Bundesverfassungsgerichts auch für unterjährige Zeiträume,
- die genaue Beurteilung des erststufigen Prüfkriteriums des systeminternen Besoldungsabstands und
- eine eventuelle erneute Antragspflicht im Falle einer Beförderung.

Außerdem kommen Vorlagebeschlüsse an das Bundesverfassungsgericht zur Besoldung in Berlin durch das Bundesverwaltungsgericht (2 C 56.16 u.a.) und das Oberverwaltungsgericht Berlin/Brandenburg (4 B 33.12 u.a.) hinzu, die mit dem Ziel erfolgt sind, dass das Bundesverfassungsgericht sein alimentationsrechtliches Drei-Stufen-Prüfschema von 2015 präzisiert.

Die Fragen lauten hier:

- Reicht auch die deutliche Erfüllung von nur zwei Parametern der Stufe 1 der Drei-Stufen-Prüfung?
- Führt ein geringerer Abstand zwischen Mindestalimentation und dem Niveau der sozialrechtlichen Grundsicherung als 15 Prozent zu einer „Kontamination“ der gesamten Besoldungstabelle?.

Also laufen die Musterverfahren in Rheinland-Pfalz wegen der aufgezeigten Klärungsbedarfe weiter und es muss erneut auf richtungsweisende Rechtsprechung vom Bundesverfassungsgericht gewartet werden.

### **Sicherheitshalber auch 2017 einbeziehen**

Vor diesem „In der Schwebe“-Hintergrund ist dann aber auch offen, ob die Besoldung in den Jahren 2015, 2016 und auch 2017 sowie den Folgejahren in Rheinland-Pfalz verfassungsrechtlich in Ordnung und amtsangemessen war/ist.

Denn solange es noch keine weiteren Signale aus Karlsruhe gibt, besteht eine zwar sehr geringe, aber doch nicht zu übergehende Chance, dass am Ende eine Unteralimentation festgestellt wird.

### **dbb Landesbund bemüht sich um praktische Lösung**

Dem dbb rheinland-pfalz geht es in dieser Lage um eine alle Eventualitäten abdeckende Beratung seiner Einzelmitglieder sowie um eine im Verhältnis zum Land und den Kommunen als Besoldungsgeber verfahrensökonomische Lösung.

### **Musterprozessvereinbarung**

Es gibt eine bestehende Musterprozessvereinbarung in Bezug auf die „5x1 %“-Deckelung von Besoldung und Versorgung im Landes- und Kommunaldienst für die Jahre 2012 bis 2016, wonach gar keine Antragstellung Betroffener nötig war (solange sie keine Musterkläger sind).

Demnach musste außer den „5x1 %“-Musterklägern letztlich niemand einen Antrag auf amtsangemessene Alimentation gegen das seinerzeitige Erste Dienstrechtsänderungsgesetz zur Verbesserung der Haushaltsfinanzierung und für die Jahre 2012 bis 2016 einschließlich stellen.

Diese Vereinbarung halten wir aus Gewerkschaftssicht nach wie vor für bindend.

Gesprochen werden muss aber auch über eine Vereinbarung für die Jahre ab 2017 bis zur erneuten Bundesverfassungsgerichtsentscheidung, wie sie nun nach den Vorlagebeschlüssen zur Besoldung in Berlin erwartet werden kann.

Ziel des dbb ist, auch hier eine einfache Lösung herbeizuführen.

### **Eigenen Fall offenhalten mittels Musterantrag**

Aber wegen des beamtenrechtlichen Grundsatzes der zeitnahen Geltendmachung drängt die Zeit.

Wenn man sich alle Chancen für das Jahr 2017 erhalten möchte, sollte man einen Antrag auf amtsangemessene Alimentation stellen – noch in diesem Jahr.

Weil es bislang nicht zu einer Verständigung mit dem Ministerium der Finanzen (und den Kommunalen Spitzen) gekommen ist, stellt der dbb rheinland-pfalz für seine Einzelmitgliedschaft ein Musterantragsformular zur Verfügung – siehe Anlage.

Damit können Betroffene individuell einen Antrag auf amtsangemessene Besoldung noch im laufenden Jahr stellen, wenn sie das in ihrem Einzelfall wollen.

Wegen der unklaren Rechtslage muss dieser Antrag wiederholt bzw. auch gestellt werden, wenn im Einzelfall eine Beförderung erfolgt ist. Nähere Informationen zu diesem Teilaspekt gibt es rechtzeitig vor dem 18. Mai 2018.

Je nachdem, wie lang der Schwebezustand dauert, sollte ein Antrag außerdem bis auf Weiteres auch jedes Jahr wiederholt werden.

Vorgehen gegen aktuelle Besoldungshöhe	(Muster-)Antrag noch 2017 stellen
[Beförderung (z.B. 18.Mai 2018)]	[(Muster-)Antrag erneut stellen nach Beförderung]
Vorgehen gegen aktuelle Besoldung 2018	(Muster-)Antrag wieder stellen – noch 2018
...	...

Mit dem Musterantrag wird auf ein Ruhendstellen des individuellen Vorverfahrens hingewirkt mit dem Ziel, keine individuelle Klage erheben zu müssen. Die Entscheidung über den Antrag liegt aber im Ermessen des Dienstherrn.

Der dbb rheinland-pfalz kann aufgrund des Massecharakters des Gesamtverfahrens aus Kapazitätsgründen keinen Individualrechtsschutz gewähren.

Das gilt auch für eventuelle Klageverfahren.

Sobald klar ist, ob und welche Mustervereinbarung mit dem Finanzministerium für den Bereich des Landesdienstes getroffen werden konnte, erfolgen weitere Hinweise.

Einstweilen bitten wir Sie, die Informationen aus diesem Schreiben sowie den Musterantrag in Ihrem Organisationsbereich zu verbreiten.

In der Dezember-Ausgabe unserer Mitgliederzeitschrift „durchblick“ werden wir die Lage ebenfalls erklären und auf die Antragsmöglichkeit hinweisen. Dabei werden die Einzelmitglieder/Leser wegen des Antragsformulars an die Mitgliedsgewerkschaften und –verbände verwiesen sowie an die Bezugsmöglichkeit über E-Mail bei der dbb Landesgeschäftsstelle unter [post@dbb-rlp.de](mailto:post@dbb-rlp.de).

Mit freundlichen Grüßen



Lilli Lenz  
Landesvorsitzende

**Anlage**